

4. und 5. Nachtrag vom 1. Oktober 2023

zum

**Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Thüringen
in der Fassung vom 4. Juni 1998**

zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen des Freistaates Thüringen,

vertreten durch:

AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen, vertreten durch den Vorstand, dieser hier vertreten durch Herrn Marius Milde
zugleich handelnd für die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,

IKK classic,

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frankfurt/Main,

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Thüringen

Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

unter Beteiligung

des **Medizinischen Dienstes Thüringen**

sowie

der **Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe in Thüringen**,
vertreten durch den

Gemeinde- und Städtebund Thüringen und den Thüringischen Landkreistag
und dem **überörtlichen Träger der Sozialhilfe**, vertreten durch das Thüringer Landesver-
waltungsamt

- einerseits -

und den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V.,

Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.,

zugleich auch für den Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.,

zugleich auch für den Caritasverband für die Diözese Fulda e.V.,

Deutsches Rotes Kreuz - Landesverband Thüringen e.V.,

Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V.,

Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V.,

Jüdische Landesgemeinde Thüringen,

Der Paritätische Wohlfahrtsverband (Der Paritätische) Landesverband Thüringen e.V.,

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Einrichtungen

Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e.V. (BHP)

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. Landesverband Thüringen (VDAB)

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgruppe Thüringen (bpa)

Bundesverband Ambulante Dienste und Stationäre Einrichtungen (bad) e.V.

- andererseits -

4. Nachtrag vom 1. Oktober 2023

zum

**Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Thüringen
in der Fassung vom 4. Juni 1998**

1. Zielstellung

Im Zusammenhang mit den rahmenvertraglichen Regelungen nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur Durchführung der Nachweise nach § 84 Abs. 6 und Abs. 7 SGB XI, müssen die Träger der Pflegeeinrichtungen in die wirtschaftliche Lage versetzt werden, die umfassenden Vorgaben zur Sicherstellung der vereinbarten Personalausstattung und die in der Vereinbarung zugrunde gelegte Bezahlung ihrer Mitarbeiter einzuhalten. Nach § 84 Abs. 2 SGB XI müssen Pflegesätze einer Pflegeeinrichtung leistungsgerecht sein und bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, ihre Aufwendungen zu finanzieren, um ihren Versorgungsauftrag zu erfüllen. Aufgrund der gesetzlichen Nachjustierung wird infolgedessen für die Kalkulation von Pflegesätzen eine landesweit einheitliche Regelung zur Auslastung festgelegt, um so - unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der vollstationären Pflege sowie der Kurzzeitpflege für sogenannte "eingestreute" Plätze - Sicherheit, Klarheit und gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien in Thüringen zu schaffen.

2. Regelungsgegenstand: Auslastung

Ab dem **1. Oktober 2023** können nach Ablauf der bisherigen Pflegesatzvereinbarung mit der neu zu verhandelnden Pflegesatzvereinbarung mindestens nachfolgende kapazitätsbezogene Auslastungsregelungen für zugelassene Pflegeeinrichtungen in Thüringen, die Leistungen nach dem Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege erbringen, vereinbart werden:

Kategorie	Platzzahl lt. Versorgungsvertrag inkl. eingestreute Kurzzeitpflege		Auslastungsgrad
	Von	Bis	
1	0	39	95 %
2	40	69	96 %
3	70	109	97 %
4	110	Offen	98 %

Die Vereinbarung eines höheren Auslastungsgrades in der jeweiligen Kategorie ist möglich.

4. und 5. Nachtrag zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Thüringen vom **1. Oktober 2023**

5. Nachtrag vom 1. Oktober 2023

zum

Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Thüringen in der Fassung vom 4. Juni 1998

1. Zielstellung

Nach § 84 Abs. 6 SGB XI hat der Träger der Pflegeeinrichtung auf Verlangen einer Vertragspartei in einem Personalabgleich nachzuweisen, dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird. Nach § 84 Abs. 7 SGB XI ist der Träger der Pflegeeinrichtung verpflichtet, die in der Pflegesatzvereinbarung gem. § 82c SGB XI zugrunde gelegte Bezahlung der Gehälter oder Entlohnungen der Beschäftigten jederzeit einzuhalten und auf Verlangen einer Vertragspartei nachzuweisen. Das Nähere zur Durchführung des Personalabgleichs nach § 84 Abs. 6 SGB XI wird nachfolgend in dieser Vereinbarung geregelt und ergänzt damit die rahmenvertraglichen Regelungen nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI. Das Nähere zur Nachweisführung nach § 84 Abs. 7 SGB XI ist in den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 84 Abs. 7 SGB XI zum Nachweisverfahren über die Bezahlung von Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen (Nachweis-Richtlinien) geregelt.

2. Regelungsgegenstand: Abschnitt III

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 tritt im Zusammenhang mit den Anforderungen an die nach § 85 Abs. 3 SGB XI geeigneten Nachweise bei den Vergütungsverhandlungen und der Pflegesatzvereinbarung vereinbarten personellen Ausstattung der Pflegeeinrichtung nach § 84 Abs. 6 SGB XI die nachfolgende Ergänzung des **§ 23 Nachweis des Personaleinsatzes** unter **Abschnitt III** des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Kraft.

Abschnitt III

Maßstäbe und Grundsätze für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen nach § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI

§ 23a Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI

- (1) Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, mit der vereinbarten personellen Ausstattung die Versorgung der Pflegebedürftigen jederzeit sicherzustellen. Er hat bei Personalengpässen oder -ausfällen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Versorgung der Pflegebedürftigen nicht beeinträchtigt wird (Vgl. § 84 Abs. 6 Satz 1 und 2 SGB XI).
- (2) Auf Verlangen einer Vertragspartei nach § 85 Abs. 2 SGB XI hat der Träger der Pflegeeinrichtung in einem Personalabgleich zeitraumbezogen nachzuweisen (Anlage A), dass die vereinbarte Personalausstattung tatsächlich bereitgestellt und bestimmungsgemäß eingesetzt wird (Vgl. § 84 Abs. 6 Satz 3 SGB XI). Näheres zum Verfahren wird unter § 23b geregelt.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich sind die in der Vereinbarung nach §§ 84, 85 und § 87 SGB XI über die Leistung, Qualität sowie Vergütung der Leistungen der vollstationären Pflege vereinbarten Vollzeitstellen im Pflege- und Betreuungsbereich in Relation zur tatsächlichen Belegung. Geleistete Über- und Mehrstunden werden bei Personalengpässen und -ausfällen berücksichtigt.
- (4) Die Berechnung des Personals erfolgt nach Vollzeitkräften (VK). Der Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitstelle entspricht der arbeitsvertraglich vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (mindestens 38,5 Stunden) und wird mit dem Faktor 1,00 berücksichtigt. Leiharbeitskräfte und zusätzliche PSG II-Kräfte sind gesondert auszuweisen.
- (5) Sonstiges Personal, wie Mitarbeiter im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres, ehrenamtlich Tätige, Praktikanten, Personen in Arbeitsgelegenheiten nach SGB II und Auszubildende in der Pflege und Betreuung werden nicht im Personalabgleich berücksichtigt.
- (6) Pro Pflegesatzperiode bzw. bei einer längeren Laufzeit der Vereinbarung als zwölf Monate oder Fortgeltung der Pflegesatzvereinbarung kann eine Aufforderung zum Personalabgleich in der Regel nur einmal gestellt werden.
- (7) Der Personalabgleich erfolgt in zwei Stufen, die im nachfolgenden Verfahren zum Personalabgleich unter § 23b beschrieben sind.

§ 23b Verfahren zum Personalabgleich nach § 84 Abs. 6 SGB XI

- (1) Der Träger der Pflegeeinrichtung hat nach Zugang der entsprechenden schriftlichen Aufforderung innerhalb von sechs Wochen die Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung nachzuweisen.
- (2) Der Bezugszeitraum für einen Personalabgleich umfasst grundsätzlich einen zusammenhängenden Zeitraum der letzten drei abgeschlossenen Kalendermonate vor dem Monat des Zugangs des Verlangens. Dieser Zeitraum kann von jeder Vertragspartei auf bis zu sechs Monate erweitert werden. Sofern in diesem Bezugszeitraum eine erhebliche Personalunterdeckung festgestellt wird, ist der Bezugszeitraum auf zwölf Monate auszudehnen.
- (3) Die Berechnung für den Personalabgleich erfolgt auf Basis der in der aktuell gültigen Pflegegesetzvereinbarung zugrunde gelegten Kalkulationsparameter (Auslastungsfaktor, Anzahl Pflegeplätze, Belegungstage, wöchentliche Arbeitszeit) und der vereinbarten Vollzeitkräfte. Über die Belegung in der vollstationären Pflegeeinrichtung legt der Träger der Pflegeeinrichtung eine nach Kalendermonaten getrennte Aufstellung vor. Die Einsicht und Prüfung der Originalunterlagen und eventueller Nachweise bleibt den Vertragsparteien vorbehalten und gilt für alle Prüfungsschritte.
- (4) Die Aufforderung zum Personalabgleich erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**.

Stufe 1

Zur Prüfung des Personalabgleichs in der ersten Stufe sind vom Träger der Einrichtung nach Aufforderung folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Anlage A – Abgleich Leistungs- und Qualitätsmerkmale zum tatsächlichen Personaleinsatz nach § 84 Abs. 6 SGB XI

Die Anlage A umfasst:

- a) Personalnummer
- b) Qualifikation
- c) regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit
- d) auf die einzelnen Monate entfallende Stellenanteile (Bei dem Einsatz von Leiharbeitskräften sind die mit der Leiharbeitsfirma geschlossenen Verträge vorzulegen)
- e) schriftliche Begründung (bei Abweichungen).

Bestehen Anhaltspunkte über eine Abweichung der tatsächlich bereitgestellten und eingesetzten Personalausstattung, gegenüber der in der Pflegegesetzvereinbarung vereinbarten innerhalb des Prüfzeitraums von mehr als 2,5 Prozent je Bereich, kann zur Klärung des Sachverhaltes ein schriftliches Anhörungsverfahren eingeleitet werden. Bei planmäßiger und zielgerichteter Unterschreitung des Personalbestandes wird in jedem Fall ein schriftliches Anhörungsverfahren eingeleitet.

Stufe 2

Bestätigen sich im Anhörungsverfahren die Anhaltspunkte über die Abweichung in der Personalausstattung, sind die antragstellenden Vertragsparteien berechtigt, die nachfolgenden Unterlagen anzufordern:

- Liste mit den durchschnittlichen Belegungstagen pro Pflegegrad pro Monat,
 - pseudonymisierte Dienstpläne für den Prüfzeitraum und
 - Auszüge aus dem Lohnjournal mit den Angaben Personalnummer, Qualifikation, Ein- und Austritt sowie Stellenanteil im Prüfzeitraum.
- (5) In den Fällen, in denen sich ein Träger der Pflegeeinrichtung trotz Aufforderung der prüfenden Vertragspartei weigert, den erforderlichen Nachweis im Sinne des § 84 Abs. 6 SGB XI zu erbringen oder diesen nur unvollständig einreicht, wird dem Träger der Pflegeeinrichtung eine letzte Frist von einem Monat zur Vorlage dieses Nachweises gesetzt.
- (6) Der Personalabgleich und die schriftliche Mitteilung des Prüfungsergebnisses per Protokoll erfolgen innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen.
- (7) Bestätigt die Prüfung die Einhaltung der in der Pflegesatzvereinbarung zugrunde gelegten Personalausstattung, gilt das Prüfergebnis gegenüber allen durch diesen Rahmenvertrag gebundenen Kostenträgern in gleicher Weise. In diesem Fall gilt eine Sperrfrist von zwölf Monaten (ab Datum der schriftlichen Aufforderung nach Abs. 1), so dass keine weiteren Prüfungen nach dieser Vorschrift erfolgen. Diese Sperrfrist gilt nicht bei Vorliegen von konkreten Hinweisen (z. B. Beschwerden oder anonymen Anzeigen von Mitarbeitern). Hier besteht jederzeit unter Benennung der Gründe ein erneutes Prüfrecht der Vertragsparteien.
- (8) Bestätigt die Prüfung die Nichteinhaltung der in der Pflegesatzvereinbarung zugrunde gelegten Personalausstattung, richtet sich das weitere Verfahren nach § 115 Abs. 3 SGB XI.
- (9) Sofern das Prüfverfahren nach Abs. 7 abgeschlossen ist, werden übersendete Unterlagen mit einem Sichtvermerk zurückgesendet oder vernichtet bzw. im Falle einer automatisierten Datenverarbeitung gelöscht. Die automatisierte Datenverarbeitung bedarf der Einwilligung des Leistungserbringers.

4. und 5. Nachtrag zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Thüringen vom **1. Oktober 2023**

3. Überprüfungsklausel

Die Vertragspartner vereinbaren eine Überprüfung der oben aufgeführten Regelungen hinsichtlich der Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Umsetzbarkeit im Sinne des Datenschutzes und der Entbürokratisierung. Die Überprüfung der Verfahren nach § 84 Abs. 6 SGB XI findet ab dem II. bis einschließlich IV. Quartal 2024 statt. Sollten sich Anpassungsbedarfe ergeben, hat jede Vertragspartei das Recht, diese mittels schriftlicher Erklärung gegenüber allen Vertragspartnern ab dem 1. Januar 2025 anzuzeigen. Im Nachgang sind unverzüglich die Rahmenvertragsverhandlungen aufzunehmen.

4. Inkrafttreten

Der 4. und 5. Nachtrag inklusive der Anlagen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 in Kraft. Die übrigen Bestandteile des Rahmenvertrages inklusive der bisherigen Nachträge gelten uneingeschränkt weiter. Die Nachträge können unter Beachtung der Vorgaben des **§ 37 Inkrafttreten, Kündigung** des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI gekündigt werden.

Anlagen

- Anlage: Abgleich Leistungs- und Qualitätsmerkmale zum tatsächlichen Personaleinsatz nach § 84 Abs. 6 SGB XI